

Beilage 556.

Mündlicher Bericht

des
Ausschusses für Sozialpolitik
zum

Änderungsantrag der Abgeordneten
Donsberger, Trettenbach, Pichler und
Dr. Linnert zu Beilage 448
(Betriebsrätegesetz).

Berichtersteller: Donsberger.

Der Antrag lautet:

1. Das Gesetz als ganzes wird zurückgestellt.
2. Zur Überbrückung des bestehenden Notstandes auf dem Gebiet des Kündigungsschutzes wird beschlossen:

Der Landtag des Freistaates Bayern hat folgendes
Gesetz beschlossen:

Kündigungsschutzgesetz

I. Allgemeiner Kündigungsschutz

Art. 1

Arbeiter und Angestellte können nach dreimonatiger
Beschäftigung im gleichen Betrieb oder im gleichen
Unternehmen im Falle der Kündigung seitens des
Arbeitgebers Einspruch erheben, indem sie den Betriebs-
rat anrufen,

- a) wenn die Kündigung unbillig hart und nicht durch
die Verhältnisse des Betriebs bedingt ist,
- b) wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der
Arbeiter oder Angestellte sich weigerte, dauernd an-
dere Arbeiten als die bei der Einstellung oder sonst
vereinbarte zu verrichten,
- c) wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen
erfolgt ist,
- d) wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die
Kündigung eine Benachteiligung wegen Abstam-
mung, Religion, Nationalität, Geschlecht, politischer
oder gewerkschaftlicher Einstellung oder Betätigung
darstellt.

Der Einspruch soll möglichst binnen einer Woche
nach Zugang der Kündigung erfolgen.

Nicht als Angestellte im Sinne dieses Gesetzes gel-
ten die Vorstandsmitglieder und gesetzlichen Vertreter
von juristischen Personen und von Personengesamt-
heiten des öffentlichen und privaten Rechts, ferner die
Geschäftsführer und Betriebsleiter, soweit sie zur selb-
ständigen Einstellung oder Entlassung der übrigen im
Betrieb oder in der Betriebsabteilung beschäftigten
Arbeiter berechtigt sind oder soweit ihnen Prokura oder
Generalvollmacht erteilt ist.

Art. 2

Erachtet der Betriebsrat den Einspruch für be-
rechtigt, so hat er zu versuchen, durch Verhandlung eine
Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen.

Gelingt diese Verständigung nicht, so hat er dem
Gekündigten darüber eine Bescheinigung zu erteilen.

Art. 3

Der betroffene Arbeiter oder Angestellte oder mit
dessen Zustimmung der Betriebsrat kann vor Ablauf
von drei Wochen nach Zugang der Kündigung mit dem
Antrag auf Widerruf der Kündigung beim Arbeits-
gericht klagen. Der Klage ist die Bescheinigung des Be-
triebsrats gemäß Art. 2 beizufügen.

Art. 4

Der Einspruch gegen die Kündigung und die An-
rufung des Arbeitsgerichts haben keine aufschiebende
Wirkung.

Art. 5

Gibt das Gericht der Klage statt, so ist im Urteil
von Amts wegen eine Entschädigung für den Fall fest-
zusetzen, daß der Arbeitgeber den Widerruf ablehnt.

Art. 6

Der Arbeitgeber hat, sofern nicht die vorläufige
Vollstreckbarkeit des Urteils nach § 56 Abs. 1 Satz 2
des Arbeitsgerichtsgesetzes ausgeschlossen ist, binnen
drei Tagen nach Zustellung des Urteils dem Gekündigten
zu erklären, ob er den Widerruf der Kündigung oder
die Entschädigung wählt; ist die vorläufige Vollstrec-
barkeit des Urteils ausgeschlossen, so beginnt die Frist
mit der Rechtskraft des Urteils. Erklärt der Arbeitgeber
sich nicht innerhalb der Frist, so gilt der Widerruf der
Kündigung als gewählt. Die Frist wird durch einen vor
ihrem Ablauf zur Post gegebenen Brief gewahrt. Der
Arbeitgeber wird dadurch, daß er den Widerruf der
Kündigung wählt, nicht gehindert, gegen das Urteil Be-
rufung einzulegen. Wird auf die Berufung die Klage
abgewiesen, so verliert mit diesem Zeitpunkt der Wider-
ruf der Kündigung seine Wirkung.

Wird in dem in der Berufungsinstanz ergehenden
Urteil die Entschädigung anderweitig festgesetzt, so läuft
die in Abs. 1 bestimmte Frist von der Zustellung des
Berufungsurteils von neuem.

Art. 7

Bei der Festsetzung der Entschädigung ist sowohl
auf die wirtschaftliche Lage des Gekündigten als auch
auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebs
angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Entschädigung
bemißt sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses.
Sie darf sechs Zwölftel des letzten Jahresarbeitsver-
dienstes im Betrieb oder Unternehmen nicht übersteigen.

Ist die Kündigung offensichtlich willkürlich oder
aus nichtigen Gründen unter Mißbrauch der Macht-
stellung im Betrieb erfolgt, so kann das Gericht eine
Entschädigung bis zur vollen Höhe des letzten Jahres-
arbeitsverdienstes im Betrieb oder Unternehmen fest-
setzen, wobei die Dauer der Betriebszugehörigkeit ent-
sprechend zu berücksichtigen ist.

Art. 8

Bei Widerruf der Kündigung ist der Arbeitgeber ver-
pflichtet, dem Gekündigten für die Zeit zwischen der Ent-
lassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt

zu gewähren. § 615 Satz 2 BGG. findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitgeber kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Gefündigte aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung oder der öffentlichen Fürsorge in der Zwischenzeit erhalten hat, zur Anrechnung bringen, muß jedoch diese Beträge der leistenden Stelle erstatten.

Art. 9

Der Gefündigte ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen oder eine neue Tätigkeit aufgenommen hat, die Weiterbeschäftigung bei dem früheren Arbeitgeber zu verweigern. Er hat hierüber unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach Empfang der in Art. 6 vorgesehenen Erklärung des Arbeitgebers beziehungsweise nach Ablauf der dort vorgesehenen Frist von drei Tagen dem Arbeitgeber mündlich oder durch Aufgabe zur Post eine Erklärung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweigerungsrecht Gebrauch, so ist ihm Lohn oder Gehalt nur für die Zeit zwischen der Entlassung und dem Tage des Eintritts in das neue Dienstverhältnis oder der Aufnahme der neuen Tätigkeit zu gewähren. Art. 8 Satz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Art. 10

Ein Arbeiter oder Angestellter, dem ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt ist, kann in dem Verfahren, in dem er die Unwirksamkeit dieser Kündigung geltend macht, gleichzeitig für den Fall, daß die Kündigung als für den nächsten zulässigen Kündigungszeitpunkt wirksam angesehen wird, den Widerruf dieser Kündigung beantragen. Die Vorschriften der Art. 1 bis 3 finden auch hier Anwendung. Der Antrag ist nur bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung erster Instanz zulässig, wenn die Klage binnen drei Wochen nach der Kündigung erhoben war. Wird in diesem Fall dem Antrag auf Widerruf der Kündigung stattgegeben, so wird durch die gemäß Art. 5 festgesetzte Entschädigung der Lohnanspruch für die Zeit bis zum Wirksamwerden der Kündigung nicht berührt.

Art. 11

Im Falle des Art. 7 Abs. 2 kann das Gericht auf Antrag des Gefündigten auch auf Widerruf der Kündigung erkennen, ohne dem Arbeitgeber das Recht zu gewähren, eine Entschädigung zu wählen. Mit der Rechtskraft des Urteils gilt die Kündigung als widerrufen.

Art. 12

Ist dem Arbeiter oder Angestellten die Weiterbeschäftigung im Betrieb nicht mehr zuzumuten, so kann das Gericht auf seinen Antrag ausschließlich auf Zahlung der Entschädigung erkennen.

Art. 13

War ein Arbeiter oder Angestellter nach erfolgter Kündigung trotz Anwendung der ihm nach Lage der Umstände zumutbaren Sorgfalt verhindert, die Frist zur Erhebung der Klage auf Widerruf der Kündigung einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag muß gleichzeitig mit der Klageerhebung und, wenn die Klage bereits erhoben ist, unter Bezugnahme hierauf gestellt

werden; er muß die die Wiedereinsetzung begründenden Tatsachen und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung angeben.

Der Antrag ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Behebung des Hindernisses zulässig. Er kann nach Ablauf von zwei Monaten, vom Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr gestellt werden.

Art. 14

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Arbeiter und Angestellte in Betrieben, die politischen, gewerkschaftlichen, konfessionellen oder ähnlichen Bestrebungen dienen, soweit deren Eigenart es bedingt. Sie gelten ferner nicht bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder im Schlichtungsverfahren auferlegten Verpflichtung beruhen.

II. Kündigungsjahrg der Betriebsratsmitglieder.

Art. 15

Zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses eines Mitglieds eines Betriebsrats oder zu seiner Versetzung in einen anderen Betrieb bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung des Betriebsrats.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich

- bei Entlassungen, die infolge vollständiger Stilllegung des Betriebs nötig werden,
- bei fristlosen Kündigungen aus einem Grund, der nach dem Gesetz zur Kündigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Art. 16

Besteht der Betriebsrat nur aus einer Person, so tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsrats gemäß Art. 15 Abs. 1 die Zustimmung der wahlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs durch geheime Abstimmung.

III. Inkrafttreten.

Art. 17

Dieses Gesetz tritt am 19. Juli 1947 in Kraft. Es gilt auch für Kündigungen, deren Wirkung am Tag der Verkündung noch nicht eingetreten ist.

Antrag des Ausschusses:

Zustimmung.

München, den 16. Juli 1947.

Der Präsident:

Dr. Horlacher.